

**Amtsgericht Hamburg-Barmbek**

Az.: 816 C 138/20



**Urteil**

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[Redacted name]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted name]

gegen

[Redacted name]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted name]

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Barmbek - Abteilung 816 - durch die Richterin am Amtsgericht [Redacted name] am 16.11.2020 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495 a ZPO für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 299,57 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.08.2020 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 299,57 € festgesetzt.

### Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen.

### Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger verlangt zu Recht von der Beklagten die Zahlung von 299,57 Euro nebst Zinsen in tenorierter Höhe. Er hat aus abgetretenem Recht einen Schadensersatzanspruch auf Zahlung des Sachverständigenhonorars in der geltend gemachten Höhe gegen die Beklagte aufgrund des Verkehrsunfalls vom 25.05.2020 auf dem Parkplatz des [REDACTED] im [REDACTED] in Hamburg gemäß § 7 StVG, § 823 BGB, § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG, § 398 BGB.

1. Der Kläger hat Anspruch auf Zahlung von 299,57 Euro Sachverständigenkosten.

a) Dem Kläger wurde der streitgegenständliche Anspruch von dem Geschädigten [REDACTED] aus dem Unfall vom 25.05.2020 gemäß § 398 BGB abgetreten (Anlage K 2).

b) Der Schadensersatzanspruch aus § 7 StVG, § 823 BGB, § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG stand dem Geschädigten [REDACTED] im geltend gemachten Umfang gegen die Beklagte zu.

aa) Dass die Beklagte als Haftpflichtversicherer des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] dem Grunde nach jedenfalls zu 50 % für den Schaden aus dem Unfall vom 25.05.2020 haftet, ist zwischen den Parteien unstrittig. Der Kläger klagt auch nur 50 % der Sachverständigenkosten ein.

bb) Die Schadensersatzpflicht aufgrund des Unfalls erstreckt sich dem Grunde nach auch auf die geltend gemachten Sachverständigenkosten. Denn diese Kosten gehören zu dem mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 Abs. 1 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des

Schadensersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist (ständige Rechtsprechung; vgl. BGH, Urteil vom 22. Juli 2014, VI ZR 357/13, juris Rn. 9 m.w.N). Das Gericht sieht auch im vorliegenden Fall die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Schadenshöhe als erforderlich und zweckmäßig an, obwohl der Geschädigte [REDACTED] zuvor schon einen Kostenvoranschlag eingeholt gehabt hatte. Um einen Bagatellschaden handelte es sich ganz offensichtlich nicht.

Nach Einreichung des Kostenvoranschlags vom 08.07.2020, Anlage K 1, bei der Beklagten hat diese gerade nicht den geltend gemachten Schaden vollständig reguliert, sondern unstreitig mitgeteilt, dass der Schadenshergang aufgrund abweichender Schilderung des eigenen Versicherungsnehmers streitig sei. Damit stand für den Geschädigten [REDACTED] fest, dass die Beklagte nicht die von ihm geltend gemachten Ansprüche vollständig erfüllt, sondern sich eine streitige Auseinandersetzung über die Schadensabwicklung anschließen wird bzw. anschließen könnte. Es ist nicht ersichtlich, dass die Beklagte mit dem ausdrücklichen Bestreiten einer vollständigen Haftung dem Grunde nach einen solchen Vertrauenstatbestand im Hinblick auf die Schadenshöhe geschaffen hat, dass dem Geschädigten [REDACTED] das ihm nach dem Verkehrsunfall grundsätzlich zustehende Recht zur Einholung eines Sachverständigengutachtens abzusprechen wäre.

Die Beklagte hat auch nicht dargelegt, dass sie gegenüber dem Geschädigten [REDACTED] in irgendeiner Form zum Ausdruck gebracht hat, dass sie die im Kostenvoranschlag ausgewiesenen Reparaturkosten ihrer Abrechnung ohne Weiteres zugrunde legen wird.

Aus Beweissicherungsgründen war der Geschädigte [REDACTED] daher berechtigt, ein Sachverständigengutachten zur Schadenshöhe einzuholen, welches regelmäßig - und auch im vorliegenden Fall - detailliertere Feststellungen zur Schadenshöhe als ein Kostenvoranschlag und darüber hinaus Lichtbilder von den Beschädigungen am Fahrzeug enthält. Gerade Lichtbilder von den Schäden an den unfallbeteiligten Fahrzeugen sind bei weiterer Aufklärung eines streitigen Unfallhergangs häufig von großer Bedeutung, beispielsweise bei der Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens.

Im Übrigen zeigt schon das Regulierungsverhalten der Beklagten, dass die Schadenshöhe offensichtlich doch nicht unstreitig war. Denn die Beklagte hat ihrer Abrechnung, Anlage K 6, als Reparaturkosten nicht die im Kostenvoranschlag, Anlage K 1, ausgewiesenen 1.497,55 Euro netto (und auch nicht die im Gutachten des Klägers ausgewiesenen 1.923,38 Euro netto) zugrunde gelegt, sondern einen Betrag von nur 1.248,83 Euro.

cc) Aus den unter bb) dargelegten Gründen hat der Geschädigte [REDACTED] mit der Einholung eines Sachverständigengutachtens durch Beauftragung des Klägers auch nicht gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen.

2. Der Zinsanspruch auf diesen Betrag ergibt sich aus § 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, § 288 Abs. 1 S. 1 BGB unter dem Gesichtspunkt des Verzuges. Die Höhe des Zinssatzes ergibt sich aus § 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

IV. Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO nicht vorliegen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Hamburg-Barmbek  
Spohrstraße 6

22083 Hamburg

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.



Richterin am Amtsgericht